

20.03.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

A. Zielsetzung

Regelung der zu ergreifenden Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 des Rates vom 22. Oktober 1991, in der vorgeschrieben ist, welche Unterlagen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus den von der Cholera betroffenen Gebieten in die EWG vorgelegt werden müssen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung verbietet, Obst und Gemüse in den Verkehr zu bringen, wenn es unter Verletzung der EWG-Vorschriften eingeführt wurde oder wenn trotz Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen ein Befall mit Erregern der Cholera festgestellt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einfuhr von Obst und Gemüse aus den von der Cholera betroffenen Ländern war bisher durch die deutsche Verordnung vom 02. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966) geregelt. Die am 22. November 1991 in der Bundesrepublik in Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 und auch die sie ergänzenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften. Nach Einschätzung der Länder ist deshalb, obwohl sich der Umfang der einschlägigen Importe nicht genau vorhersehen läßt, mit nennenswerten Mehrkosten der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht zu rechnen. Als Anhaltspunkt für den Untersuchungsaufwand können die von der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Zahlen dienen. Im Jahre 1991 wurden in Hamburg knapp 1.000 Proben auf Cholera untersucht. Dies entspricht nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen einem Aufwand von etwa 25.000,- DM. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

20.03.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten
von der Cholera betroffenen Gebieten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 20. März 1992

021 (313) - 231 02 - Ob 3/92

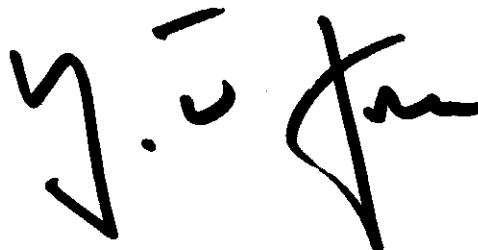
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse
aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

Drucksache 185/92

Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

Vom

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Verkehrsverbote

(1) Obst, Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die der Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 des Rates vom 22. Oktober 1991 zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten (ABl. EG Nr. L 303 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen als Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn sie bei der ersten Einfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht von den Unterlagen begleitet waren, die durch die vorgenannte Verordnung vorgeschrieben sind oder

2. im Einzelfall ein Befall mit dem Erreger "Vibrio cholerae" des Biotyps "El Tor", Serotyp "Inaba", festgestellt wird.

(2) Werden die Vorschriften der vorgenannten Verordnung darüber,

1. welche Waren ihr unterliegen oder
2. von welchen Unterlagen die Waren begleitet sein müssen,

geändert, ist Absatz 1 erst dann anzuwenden, wenn der Bundesminister für Gesundheit durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die Änderung hingewiesen hat.

§ 2

Straftaten

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 schreibt vor, daß Obst und Gemüse aus Kolumbien, Ecuador und Peru sowie daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von bestimmten Unterlagen begleitet sein müssen. Die Kontrolle dieser Unterlagen obliegt den Behörden desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Verbrauch erfolgen soll, dürfen darüber hinaus durch Stichproben kontrollieren, ob ein Befall mit dem genannten Erreger der Cholera vorliegt. Die EWG-Verordnung ist am 22. November 1991 in Kraft getreten. Sie hat gemäß Artikel 189 Satz 3 des EWG-Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland und allen anderen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung.

Die EWG-Verordnung läßt offen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die vorgeschriebenen Unterlagen fehlen oder bei Stichproben eine kontaminierte Partie festgestellt wird. Die Regelung dieser Fragen ist Sache der Mitgliedstaaten. Durch die vorliegende deutsche Verordnung wird für beide Fälle ein ausdrückliches Verkehrsverbot erlassen. Die Verbote des § 1 gründen sich auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG. Die bei Zuwiderhandlungen maßgeblichen Strafvorschriften ergeben sich aus der Verweisung in § 2 der Verordnung.

Da die Cholera noch nicht zum Stillstand gekommen ist, muß mit abermaligen Änderungen der Einfuhrvorschriften gerechnet werden. § 1 sieht deshalb ausdrücklich eine sogenannte gleitende Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 vor. Damit soll vermieden werden, daß bei künftigen Änderungen der EWG-Vorschriften jeweils auch die vorliegende Verordnung geändert werden muß.

Die Einfuhr von Obst und Gemüse aus den von der Cholera betroffenen Ländern war bisher durch die deutsche Verordnung vom 02. Oktober 1991 (BGBI. I S. 1966) geregelt. Die am 22. November 1991 in der Bundesrepublik in Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 und auch die sie ergänzenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften. Nach Einschätzung der Länder ist deshalb, obwohl sich der Umfang der einschlägigen Importe nicht genau vorhersehen läßt, mit nennenswerten Mehrkosten der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht zu rechnen. Als Anhaltspunkt für den Untersuchungsaufwand können die von der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Zahlen dienen. Im Jahre 1991 wurden in Hamburg knapp 1.000 Proben auf Cholera untersucht. Dies entspricht nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen einem Aufwand von etwa 25.000,- DM. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

15.05.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus
bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.